

Gemeinde Westerholt

26556 Westerholt

Begründung

zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Windpark
Holtriemer Hammrich I b und II a“

Stand: Entwurf 24.03.2026

Verfasser:

Architektur + Ingenieurbüro Eschen
Hafenstr. 20
26603 Aurich
Tel.: 04941/9901363
www.eschen-architekt.de
info@eschen-architekt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Planungsanlass und Planungsgrundlagen	3
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereiches und räumliches Umfeld	5
2	Planungsvorgaben.....	8
2.1	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	8
2.2	Flächennutzungsplan	8
3	Ziele der Planung	9
4	Verkehrliche und technische Erschließung.....	10
4.1	Verkehrliche Belange	10
4.2	Abwasser	10
4.3	Grabenverrohrung.....	11
4.4	Abfall	11
4.5	Netzanbindung	11
4.6	Grenzabstand	11
5	Umweltbericht	11
6	Immissions- und Emissionsschutz	12
6.1	Schall	12
6.2	Schattenwurf.....	13
7	Rückbau.....	13
8	Verfahrensablauf.....	14
8.1	Zusammenfassende Erklärung	14
8.2	Beschlussfassung	14

1 Einleitung

1.1 Planungsanlass und Planungsgrundlagen

Die Bebauungsplan Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ wurde am 28.06.2013 vom Rat der Gemeinde Westerholt beschlossen und ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund am 30.09.2013 in Kraft getreten. Die Aufstellung erfolgte auf Veranlassung einer ortsansässigen Windenergieanlagenbetreibergesellschaft im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.

Im Plangebiet wurden bereits Ende 1997/Anfang 1998 zwölf Windenergieanlagen in Betrieb genommen.

Diese Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-66 wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan Nr. 20 auf der Basis der folgenden Festsetzungen übernommen:

- Nennleistung max. 1500 kW
- Rotordurchmesser max. 68 m
- Nabenhöhe max. 70 m
- Turm Stahlrohrturm (mit Innenaufstieg)

In den Jahren 2013 und 2014 wurden weitere 15 Windenergieanlagen im Bebauungsplangebiet Nr. 20 errichtet.

Anlass für die vorliegende Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ ist das geplante Repowering von Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Windparks. Das von der aktuellen Betreibergesellschaft und von der Gemeinde Westerholt bestätigte Repowering mit zeitgemäßen leistungsstärkeren und höheren Windenergieanlagen erfordert die Aufhebung der bestehenden Satzung.

Ein Repowering ist im Rahmen der Festsetzungen der Bebauungsplan Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ nicht möglich. Die in dem Bebauungsplan Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ festgesetzten genauen Standorte für die Windenergieanlagen sowie die dort festgesetzte Art und das Maß der baulichen Nutzung widersprechen den aktuellen Anforderungen für die modernen Windenergieanlagen.

Bislang waren Windenergieanlagen auf der Basis der folgenden Festsetzungen zulässig:

- Zulässige Grundfläche max. 300 m²,
- Höhe baulicher Anlagen max. 150 m Oberkante Gesamthöhe,
- Innere Baugrenze Radius von 15 m und
- äußere Baugrenze Radius von 45 m.

Zudem wurden die 15 Standorte der Windenergieanlagen konkret mit Gauß-Krüger-Koordinaten festgesetzt.

Eine Änderung des mehr als 12 Jahre alten Bebauungsplanes Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ mit u. a. Anpassung der maximal zulässigen Nabenhöhe (OK-Nabenhöhe), Nennleistung (MW-Leistung) und Rotorblattdurchmesser ist mit Blick auf die technische Weiterentwicklung von Windenergieanlagen nicht sinnvoll.

Mit der Aufhebung der Bebauungsplansatzung wird die zeitgemäße Entwicklung der Windenergie in einer durch den Flächennutzungsplan festgeschriebenen Vorrang- bzw. Konzentrationszone für Windenergieanlagen ermöglicht.

Daher soll die Bebauungsplan Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ aufgehoben werden. Der Rat der Gemeinde Westerholt hat am 03.05.2023 den Beschluss zur Aufhebung dieser Satzung gefasst.

Infolgedessen wird die Errichtung neuer Windenergieanlagen auf der planungsrechtlichen Grundlage der Darstellung im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen über das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zulässig sein.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB sind die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für deren Aufhebung anzuwenden. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt gemäß §10 BauGB die Aufhebungssatzung in Kraft und die Bebauungsplan Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ außer Kraft.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ ist der Bereich des Plangebietes aufgrund der Bestandsnutzung nach § 35 BauGB und der Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen als Windparkfläche zu beurteilen.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches und räumliches Umfeld

Im Norden der Gemeinde Westerholt werden aktuell zwölf Windenergieanlagen (WEA) vom Typ ENERCON E-66, 1 vom Typ E-70 und 14 vom Typ E-82 betrieben. Eine weitere E-82 befindet sich außerhalb des Plangebietes am „Leeglandsweg“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ umfasst diverse Flurstücke in der Flur 1, 2 und 3 der Gemarkung Westerholt.

Mit Ausnahme der Windenergieanlagen sowie deren Zuwegung und Kranstellflächen wird das Plangebiet und die nähere Umgebung landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt. An den Grenzen der Flurstücke verlaufen offene Gräben, die in die Gewässer II. Ordnung Nrn. 91/19 „Hohnhammschloot“, 91/21 „Hüllener Tief“ und 91/44 „Sielhammer Tief“ entwässern.

Bei den WEA handelt es sich um folgende Seriennummern: (vgl. Abbildung 1 und Tabellen):

Seriennummer der WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Inbetriebnahme der WEA	Genehmigung
66044	Westerholt	1	91	02.05.1998	02595-96-01
66043	Westerholt	1	88/3	25.04.1998	02597-96-01
66046	Westerholt	1	69/4	15.05.1998	02600-96-01
66045	Westerholt	1	78/4	08.05.1998	02601-96-01
66033	Westerholt	2	73	30.01.1998	02610-96-01
66034	Westerholt	2	60/2	06.02.1998	02611-96-01
66024	Westerholt	2	70/2	14.11.1997	02612-96-01
66051	Westerholt	1	12	25.06.1998	02614-96-01
66042	Westerholt	2	168/4	18.04.1998	02617-96-01
66041	Westerholt	2	7	08.04.1998	02618-96-01
66026	Westerholt	2	100/2	28.11.1997	02619-96-01
66040	Westerholt	2	21/4	02.04.1998	02623-06-01

Tabelle 1: Übersicht der bestehenden 12 Windenergieanlagen vom Typ E-66

Seriennummer der WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Inbetriebnahme der WEA	Genehmigung
825619	Westerholt	3	3/3	18.11.2014	(04/13)
825620	Westerholt	2	25/1	22.10.2014	(04/13)
825622	Westerholt	2	8/1	10.10.2014	(04/13)
825623	Westerholt	2	143/3	29.09.2014	(04/13)
825627	Westerholt	1	34/2	12.12.2014	(09/13)
825628	Westerholt	1	7	16.12.2014	(09/13)
825630	Westerholt	1	11	15.12.2014	(09/13)
825631	Westerholt	1	137/15	05.12.2014	(09/13)
825632	Westerholt	1	18/2	12.12.2014	(09/13)
825626	Westerholt	1	60/3	06.10.2014	(04/13)
825625	Westerholt	1	61/2	26.09.2014	(04/13)
825618	Westerholt	1	65/4	12.11.2014	(02/13)
825624	Westerholt	1	51/2	26.09.2014	(04/13)
784100	Westerholt	1	96	09.09.2014	(04/13)
825617	Westerholt	2	62/2	25.10.2013	(02/13)

Tabelle 2: Übersicht der bestehenden 15 Windenergieanlagen vom Typ E-70 (1) und E-82 (14).



Abbildung 1: Übersicht der bestehenden E-66 gelb sowie E-82 und E-70 grün hervorgehoben.

2 Planungsvorgaben

2.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die Ziele der Raumordnung werden auf der Ebene des Landes Niedersachsen im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 26.09.2017 einschließlich der Fortschreibung vom 17.09.2022 festgelegt.

In Abschnitt 4.2 wird unter Ziffer 02 folgendes ausgeführt:

„Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorrangstandorte Windenergienutzung festzulegen. Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.

In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.“

Ziele der Raumordnung, die sich aus dem LROP ergeben, stehen der Planung nicht entgegen.

Zudem sind Bauleitpläne an die Ziele der Regionalplanung anzupassen.

Entsprechend dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2006 für den Landkreis Wittmund befindet sich das Plangebiet in einem Vorrangstandort für die Windenergiegewinnung mit Angabe der Kapazität von 32,30 MW westlich der L 7 und 24,00 MW östlich der L 7 und der Primärenergie (W=Wind). Der Anteil im Gemeindegebiet von Westerholt betrug 18,00 MW (12 E-66 x 1,5 MW).

2.2 Flächennutzungsplan

Die geplanten Repoweringstandorte liegen im Norden in der Gemeinde Westerholt, zugehörig zu der Samtgemeinde Holtriem im Landkreis Wittmund.

Innerhalb der Samtgemeinde Holtriem wurden erstmalig durch die Änderung 14 b des Flächennutzungsplanes Windparkflächen ausgewiesen, welche am 01.03.1996 in Kraft getreten ist. Hieraus entstanden u. a. der Windpark in Westerholt als Windpark Holtriem I b und II a.

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.12.2006 erfolgte die Untersuchung des Gemeindegebiets dahingehend, ob eine Erweiterung der bereits ausgewiesenen Windparkflächen möglich ist, und ob weitere Potenzialflächen für die Windenergienutzung vorhanden sind. Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die Sonderbaufläche für Windenergie des Windparks Holtriem II b insbesondere im nördlichen Bereich erweitert (vgl. rot hinterlegter und grauer Bereich in Abbildung 2).

Im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Sondergebiet für Windenergie im nordöstlichen und südlichen Gebiet der Samtgemeinde Holtriem erweitert. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist seit dem 30.01.2015 wirksam. Der Windpark Holtriem I b und II a blieb von dieser Änderung mit Ausnahme des südlichen Gebietes am „Leeglandsweg“ unberührt.

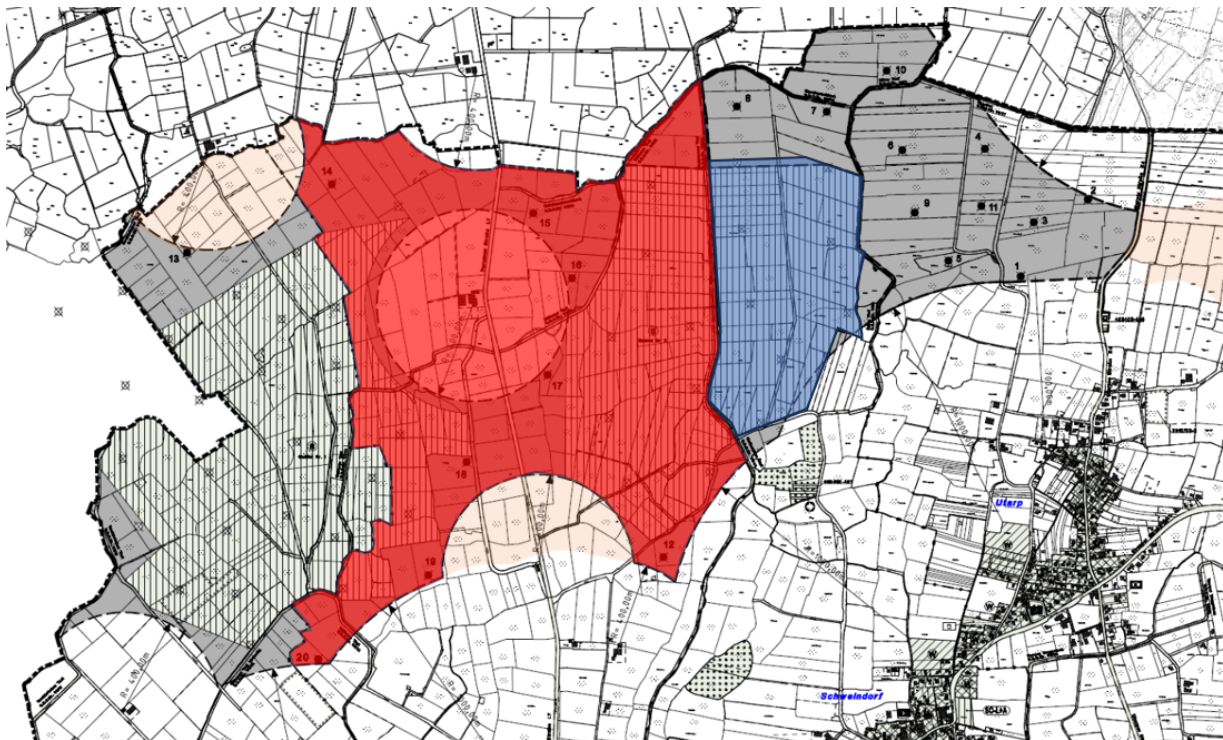


Abbildung 2: Darstellung des Windparks Holtriem II b als Auszug aus dem FNP der Samtgemeinde Holtriem. Die Windparkfläche I b und II a ist rot dargestellt.

3 Ziele der Planung

Dem Landkreis Wittmund wird zeitnah ein Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für das Repowering der zwölf E-66 (**Tabelle 1**) eingereicht.

Es ist möglich, die Bestandsanlagen durch fünf WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m und einer Leistung von bis zurzeit 7,2 MW zu ersetzen.

4 Verkehrliche und technische Erschließung

4.1 Verkehrliche Belange

Die Erschließung ist weiterhin über die Landesstraße 7 „Dornumer Straße“ möglich.

Es bestehen folgende öffentlich gewidmete „Windparkzufahrten“:

- „Hohnhammschlootweg“ (Abschnitt 65/ Station 3592/ km 3,385),
- „Königsteinweg“ (Abschnitt 65/ Station 3549/ km 3,429),
- „Venweg“ (Abschnitt 65/ Station 2640/ km 4,330) und
- „Zum Leeglandsweg“ (Abschnitt 65/ Station 2310/ km 4,672).

Später kann zur Erschließung der geplanten WEA größtenteils die bereits vorhandene Zuwegung zu den Bestands-WEA genutzt werden. Zwar kommt es im Zuge des Repowering zum Rückbau von Bestandsanlagen, die Hauptzuwegung bleibt aber erhalten und wird temporär aufgeweitet. Die unmittelbaren Zuwegungen zu den geplanten WEA müssen entsprechend den Herstellervorgaben (bspw. hinsichtlich Breite, Tragfähigkeit, Ausbau von Kurvenradien etc.) temporär neu errichtet werden.

Die geplanten Repowering-Standorte liegen allesamt im Bereich der Sonderbaufläche für Windenergieanlagen, welche im Rahmen der Änderung 14 b und der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Holtriem vom 29.12.2006 ausgewiesen wurde.

4.2 Abwasser

In der Regel fällt weder während der Errichtung noch im Betrieb von WEA Abwasser an. Anfallendes Regenwasser versickert auf den Flächen um die WEA bzw. wird über die bestehenden Entwässerungsgräben der Vorflut zugeführt. Kranstellflächen und Wege werden so geplant und ausgebaut, dass einer Versickerung von Regenwasser nicht entgegengewirkt wird. Lediglich die Fundamente der WEA stellen eine Bodenversiegelung dar. Aufgrund der Kleinräumigkeit der WEA-Fundamente im Vergleich zu den erforderlichen Freiräumen zwischen den WEA bildet der versiegelte Anteil einen zu vernachlässigenden Anteil. Anfallendes Regenwasser versickert entsprechend auf den Flächen um die Fundamente der WEA. Ein Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden ist nicht zu besorgen.

4.3 Grabenverrohrung

Zur Errichtung der Zuwegung sind Gewässerquerungen notwendig.

Die entsprechenden Anträge auf Grabenverrohrung, eine schriftliche Darstellung des Antrags auf Plangenehmigung zur Verrohrung von Gewässern und ggf. zur Grabenneuanlage und Lagepläne sind dem Landkreis Wittmund im Rahmen des BlmSchG-Antrags bzw. separat vorzulegen.

4.4 Abfall

Bei der Errichtung und im Betrieb von WEA entstehen Abfälle, die im BlmSchG-Antrag vollumfänglich nach Art und Menge aufzulisten sind. Entstehende Abfälle werden ihrer ordnungsgemäßen Verwertung im Sinne der Kreislaufwirtschaft durch qualifiziertes und zertifiziertes Fachpersonal zugeführt.

4.5 Netzanbindung

Um die elektrische Leistung von Repowering-WEA sicher und wirtschaftlich abführen zu können, werden die WEA über ein Mittelspannungsnetz an ein Umspannwerk angeschlossen. Dieses Umspannwerk ist die Verbindung zwischen dem Mittelspannungsnetz und dem Hochspannungsnetz.

4.6 Grenzabstand

Ab dem 01.07.2024 gilt in Niedersachsen eine neue Regelung für den baulichen Mindestabstand von Windenergieanlagen. Mit der Änderung von § 5 NBauO verringern sich die einzuhaltenden Grenzabstände in Sondergebieten für Windenergie von bisher 0,25 H auf 0,2 H. Somit ergibt sich für die geplanten WEA ein einzuhaltender Grenzabstand von 0,2 H.

5 Umweltbericht

Der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ ist ein Umweltbericht mit den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes beizufügen. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung und wird im weiteren Verfahren erstellt.

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, da die Planung mit keinen baulichen Veränderungen und Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden ist.

Die in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen, die in den Jahren 2013/2014 errichtet wurden, sind von der Aufhebung der Satzung nicht betroffen, da sie weiterhin Bestandsschutz genießen. Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) wurde durch das Büro B. L. U., Aurich erstellt und wird der Behörde ebenfalls im Rahmen des Antrags nach BImSchG vorgelegt.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde durch das Büro B. L. U., Aurich erstellt und wird zusätzlich dem BImSchG-Antrag beigefügt. Da der Landschaftspflegerische Begleitplan die fachlichen Grundlagen für die artenschutzrechtliche Prüfung bildet, ist die saP als Anhang zum LBP zu verstehen.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass es bei Einhaltung der im LBP beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung nicht zu einer Verletzung oder Tötung i. S. d. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von Fledermäusen bzw. Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG kommen wird. Es werden keine Fortpflanzung- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. Eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges der in der naturräumlichen Einheit vorhandenen Individuen/Brutpaare durch das Vorhaben ist unwahrscheinlich.

Luftverschmutzende Emissionen gehen von Windenergieanlagen nicht aus. Durch den Beitrag der CO₂-freien Stromerzeugung wird ein erheblicher Beitrag zur Minimierung des CO₂-Ausstoßes und zur Verbesserung der Qualität der Luft und der Atmosphäre erreicht.

6 Immissions- und Emissionsschutz

6.1 Schall

Ein Schalltechnisches Gutachten der Firma T & H Ingenieure, Bremen wird/ist dem Genehmigungsantrag nach dem BImSchG beigefügt.

Im Rahmen eines Abregelungskonzeptes werden die Repowering-WEA nachts bei Erfordernis im leistungsreduzierten Modus betrieben.

6.2 Schattenwurf

Ein Schattenwurfgutachten der Firma T & H Ingenieure, Bremen wird/ist dem Antrag nach BImSchG beigelegt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die zulässige Beschattungsdauer von max. 30 Minuten pro Tag bzw. max. 30 Stunden pro Jahr an einigen Immissionsorten überschritten wird. Zur Einhaltung der maximal zulässigen Beschattungsdauer müssen die geplanten WEA mit einer Schattenabschaltautomatik ausgestattet werden, die die Einhaltung der vorgenannten Orientierungswerte garantiert.

7 Rückbau

Nach Ende der Lebensdauer der WEA (aktuell nach 20-30 Jahren) werden diese vollständig zurückgebaut und entweder verkauft oder aber im Sinne einer Kreislaufwirtschaft ihrer ordnungsgemäßen Verwertung durch qualifiziertes und zertifiziertes Fachpersonal zugeführt.

Der Rückbau betrifft die WEA inkl. Turm, Gondel, Rotorblätter sowie die nicht mehr benötigten Zuwegungen und Kranstellflächen. Das Fundament wird vollständig zurückgebaut. Die Tiefgründungen werden insoweit zurückgebaut, dass ein ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Betrieb auf den Flächen wieder möglich ist. Die Pfahlgründungen verbleiben im Boden, da eine Entfernung im Vergleich zum Nutzen unverhältnismäßig wäre.

Für die entstehenden Rückbaukosten werden auf der Basis von Kostenschätzungen entsprechende Rückbaubürgschaften im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auferlegt und der Behörde bis zum Baubeginn auf Verlangen zum Nachweis gereicht.

8 Verfahrensablauf

8.1 Zusammenfassende Erklärung

Die Gemeinde Westerholt führt im Rahmen der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ das Beteiligungsverfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen.

Gemäß § 1 Abs. 7 werden diese privaten und öffentlichen Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die zusammenfassende Erklärung wird zum Satzungsbeschluss ergänzt.

8.2 Beschlussfassung

Der Entwurf der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ hat mit der Entwurfsbegründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegen.

Die Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Windpark Holtriemer Hammrich I b und II a“ wurde vom Rat der Gemeinde Westerholt in der öffentlichen Sitzung vom _____ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Für die Gemeinde Westerholt

Westerholt, _____

(Bürgermeisterin)

Aufgestellt: Westerholt, den 15.09.2025

Überarbeitet: Westerholt, den 24.03.2026